

015N - 363/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 601.447/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsdirektion

1014 Wien

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

[Handwritten signature: A. Janitsch]

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des
auswärtigen Dienstes - Statut;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation
des auswärtigen Dienstes - Statut.

22. April 1999
Für den Bundeskanzler:
SIESS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 601.447/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

1014 Wien

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
343.00/0008e-VI.SL/1999
30. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des
auswärtigen Dienstes - Statut;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Der Gesetzesentwurf langte im Bundeskanzleramt am 6. April 1999 ein. Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 23. April 1999 angegeben. Somit steht den befaßten Stellen für die Begutachtung eine Frist von 17 Tagen zur Verfügung. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, daß ein völlig neuer Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgeschickt wurde, zu kurz bemessen.

2. Der Gesetzesentwurf enthält in § 1 eine Aufgabendefinition des auswärtigen Dienstes. Die Festlegung des allgemeinen Wirkungsbereiches der einzelnen Bundesministerien erfolgt jedoch durch das Bundesministeriengesetz. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem die Vorbereitung dieses Gesetzes zukommt, lehnt es daher ab, leges fugitivae in anderen Bundesgesetzen zuzustimmen, zumal im vorliegenden Entwurf in § 1 Abs. 2 Z 2 und Z 4 dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über das BMG hinausgehende Aufgaben zugewiesen werden.
3. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf auch Regelungen über die innere Einrichtung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vor.

Die innere Einrichtung eines Bundesministeriums muß jedoch nicht durch Gesetz geregelt werden (vgl. Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S. 329). Der in den Erläuterungen diesbezüglich angestellte Vergleich mit dem Sicherheitspolizeigesetz bzw. dem Wehrgesetz 1990 ist insofern unzutreffend, als es sich in diesen Gesetzen vor allem um Aufgabenzuweisungen handelt, die jedenfalls durch Gesetz zu regeln sind, weil sie nicht mehr die innere Einrichtungen betreffen. So werden im Sicherheitspolizeigesetz Zwangsbefugnisse der Sicherheitsbehörden geregelt und im Wehrgesetz 1990 die Wehrpflicht näher ausgeführt.

4. Erst kürzlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem Vertragsbedienstetenreformgesetz, BGBl. I Nr. 10/1999, das auch eine Novelle zum BMG enthält, die Möglichkeit geschaffen, auch Vertragsbedienstete mit der Leitung von Funktionen zu betrauen. § 9 BMG nimmt in Abs. 2 sogar ausdrücklich auf Vertragsbedienstete, die mit der Leitung einer Botschaft betraut sind, Bezug; diesen Personen wird ein subjektives Recht auf Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen.

An vielen Stellen im vorliegenden Gesetzesentwurf werden hingegen Funktionen Beamten vorbehalten bzw. stehen diese Funktionen Vertragsbediensteten nur subsidiär offen, wenn ein geeigneter Beamter nicht

zur Verfügung steht. Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, ob damit auch Vertragsbedienstete, denen gemäß § 9 BMG ein subjektiver Anspruch auf Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingeräumt ist, von einer Betrauung derartiger Funktionen ausgeschlossen sind.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Abkehr vom System des Vertragsbedienstetenreformgesetzes ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht erkennbar. Soweit diesbezüglich in den Erläuterungen ausgeführt wird, im Planstellenbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten müßten weitere Funktionen mit Personen besetzt werden, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen worden seien, weil im Ausland eine Vielzahl von hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen sei, so ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das B-VG nicht vorschreibt, daß hoheitliche Aufgaben zwingend von Beamten vollzogen werden müssen (vgl. die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Jabloner, Verfassungsrechtliche Fragen des Dienstvertragsrechtes, FS Schnorr (1988), S. 490).

5. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zum vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerken:

In der Regierungsvorlage eines neuen Datenschutzgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, daß österreichische Vertretungsbehörden im Ausland datenschutzrechtlich Inland sind, sodaß auf die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer Vertretungsbehörde österreichisches Datenschutzrecht anzuwenden ist und im dienstlichen Verkehr von Österreich aus mit den Vertretungsbehörden auch kein Datenverkehr ins Ausland erfolgt. Diesbezüglich stellen sich also keine Probleme, die einer zusätzlichen Regelung im Statut bedürften.

Aufgrund bisheriger Erfahrung wird jedoch angeregt, eine ausdrückliche Regelung über die Frage aufzunehmen, inwieweit Vertretungsbehörden bestimmte personenbezogene Datensammlungen anlegen dürfen, wie insbesondere über

- Name, Adresse (Telefonnummern) von österreichischen Staatsangehörigen, die im territorialen Zuständigkeitsbereich der Botschaft leben;
- Name, Arbeitsort, Persönlichkeitsprofil von wichtigen ausländischen Kontaktpersonen, etc..

Da die Zulässigkeit solcher Datensammlungen immer wieder in Diskussion gezogen wird, wäre eine endgültige Regelung darüber, welche Datensammlungen unter welchen Bedingungen verarbeitet werden dürfen, wünschenswert.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1 Abs. 1:

In § 1 Abs. 2 Z 5 sollte die Formulierung „... Behörden und ...“ entfallen, weil auch Behörden Organe sind.

2. Zu § 10:

Abs. 2 letzter Satz ist überflüssig. Ermöglichen nämlich die Rechtsvorschriften am Dienort, daß zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer der Inhalt des Dienstvertrages ausgehandelt werden kann, so besteht selbstverständlich die Möglichkeit, auch den Inhalt des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zum Vertragsinhalt zu machen. In rechtspolitischer Hinsicht bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung wird jedoch angeregt, Ortskräfte dienstrechtlich jedenfalls nicht schlechterzustellen als sonstige Bedienstete, allenfalls mit Abweichungen, die sich durch Besonderheiten vor Ort ergeben.

3. Zu § 11:

Die sachliche Rechtfertigung, daß Vertragsbedienstete höchstens bis zu einem Lebensalter von 40. Jahren aufgenommen werden dürfen, erscheint fraglich. Die in den Erläuterungen dargelegte Begründung ist im Hinblick auf die bereits unter I.3. dargelegten Erwägungen nicht stichhältig. Darüber hinaus besteht

gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 die Möglichkeit der Nachsichterteilung von der oberen Altersgrenze.

4. Zu § 12:

Auch die Regelung, daß ein Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten bei seiner Aufnahme zunächst jedenfalls auf höchstens 5 Jahre zu befristen ist, erscheint im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz fragwürdig. Das Erfordernis, einen Vertragsbediensteten zunächst auf seine fachliche Eignung hin einer Überprüfung zu unterziehen, stellt keine Besonderheit des auswärtigen Dienstes dar. Zu diesem Zweck kann nach dem Vertragsbedienstetengesetz das erste Monat als auf Probe eingegangen werden sowie im ersten Jahr jederzeit - auch nicht schriftlich bzw. auch ohne Angabe von Gründen - gekündigt werden. Das Fehlen der fachlichen Eignung stellt darüber hinaus gemäß § 32 Abs. 2 lit. b VBG 1948 einen ausdrücklichen Kündigungsgrund dar. Außerdem wird zu bedenken gegeben, daß ein Vertragsbediensteter, der befristet bestellt wird, in dieser Zeit nicht gekündigt werden kann.

5. Zu § 14:

Abs. 3 schließt als Mitglieder oder Ersatzmitglieder Beamte der Verwendungsgruppe A bzw. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/a aus.

6. Zu § 19:

In Abs. 2 wird der Leiter einer Dienststelle im Ausland verpflichtet einen begründeten Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung auch in Bezug auf Familienangehörige zu melden. Diese Bestimmung dürfte mit Art. 8 EMRK in Widerspruch stehen.

7. Zu § 20:

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist nicht klar. Daß Bedienstete die ihnen erteilten Instruktionen zu beachten haben, muß nicht eigens geregelt werden.

8. Zu § 26:

Es ist nicht erkennbar, warum bei der Meldepflicht zwischen Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft und Bediensteten anderer Staatsbürgerschaft differenziert wird.

9. Zu § 31:

Es ist nicht klar, welcher normative Gehalt der Auflistung der Gründe für die ruhegenußfähige Zulage zukommt. Sollte damit gemeint sein, daß diese Zulage anstelle der entsprechenden nach dem Gehaltsgesetz 1956 geltenden Nebengebühren gebühren soll, so wäre dies entsprechend zu verdeutlichen.

10. Zu § 32:

Aus normökonomischen Gründen sollte der Inhalt des § 32 in § 31 Abs. 1 aufgenommen werden.

11. Zu § 33:

Aufgrund des Vergleiches dieser Bestimmung mit § 31 und § 34 Abs. 2 ergibt sich, daß auf Vertragsbedienstete mit Ausnahme der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II die Ruhensbestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 5

12. Zu § 35:

Der normative Gehalt des letzten Halbsatzes in § 35 Abs. 2 ist nicht erkennbar.

III. Zum Vorblatt:Zum Punkt „Alternativen“:

Die Ausführungen unter diesem Punkt, wonach als Alternative die Beibehaltung des derzeitigen, ein „im Lichte des Legalitätsprinzips unbefriedigenden Zustandes“ bestünde, ist vor dem Hintergrund, daß die innere Einrichtung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Hinblick auf Art. 18 B-VG - wie oben erläutert - nicht gesetzlich geregelt werden muß, in dieser generellen Form unzutreffend. Im übrigen sollte es richtigerweise „B-VG“ lauten.

IV. Zu den Erläuterungen:1. Zu § 4:

In der vierten Zeile des zweiten Absatzes sollte es „... ein Berufsdiplomat, ...“ heißen.

2. Zu § 11:

Das Wort „pragmatisieren“ wäre zu vermeiden. Anstelle von „Pragmatisierung“ sollte besser von „Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ gesprochen werden.

3. Zu § 28:

In der ersten Zeile sollte es „der § 58 BDG 1979, ...“ heißen.

4. Zu § 30:

Der Terminus „Grundsatzbestimmung“ sollte in diesem Zusammenhang vermieden werden. Unter Grundsatzbestimmung versteht man eine gesetzliche Regelung in Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebungskompetenz zukommt.

22. April 1999
Für den Bundeskanzler:
SIESS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Sieß', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.